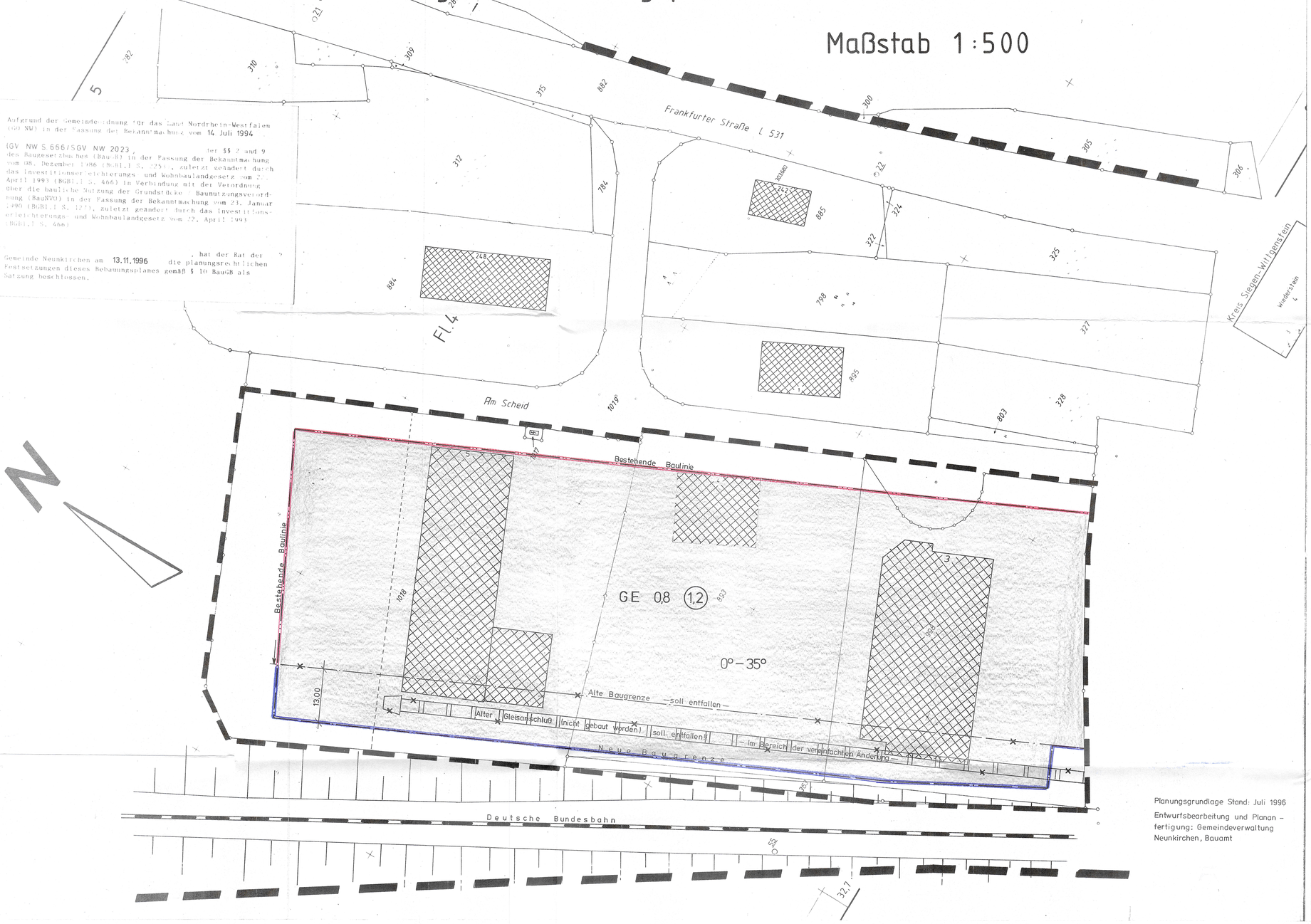
Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Wiederstein, Flur 4

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid – Stöcken"

Maßstab 1:500



Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeinde Neunkirchen am 13.11.1996 hat der Rat der die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1u.7 BauGB v. 08.12.1986

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid – Stöcken"
- Abgrenzung der 2. Vereinfachten Änderung
- GE – Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Überbaubare Gewerbliche Bauflächen
- Baulinie
- Baugrenze (soll entfallen)
- Baugrenze (neu)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 0,8 – Grundflächenzahl (z.B. 0,8)
- (1,2) – Geschoßflächenzahl (z.B. 1,2)
- 0°-35° – Dachneigung
- Gleisanschluß (soll entfallen)

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter

- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grenzpunkte und Grundstücksgrenzen
- Gleiskörper der Deutschen Bundesbahn

Planungsgrundlage Stand: Juli 1996

Entwurfsbearbeitung und Planfertigung: Gemeindeverwaltung Neunkirchen, Bauamt

C) Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02735 - 767 - 0) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 9375 - 0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Kopie Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 13.11.1996 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. Neunkirchen, den 15.04.2010 Der Bürgermeister (LS) i.A.	Geometrische Übereinstimmung Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Siegen, den 19.11.1996 Kreis Siegen-Wittgenstein Der Oberkreisdirektor Kataster- und Vermessungsamt i.A. gez. Kohl (LS) Ltd. Kreisvermessungsdirektor	Aufstellungsbeschluß Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 13.11.1996 aufgestellt worden. Neunkirchen, den 14.11.1996 Der Bürgermeister (LS) gez. Gillé
Bürgerbeteiligung/Trägerbeteiligung Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.11.1996 gegeben. Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprachen, bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB. Neunkirchen, den 12.11.1996 Der Bürgermeister gez. Gillé (LS)	Satzungsbeschluß / Bekanntmachung x Zeit und Ort der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen am 11.12.1996 bekanntgemacht worden. x Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung am 13.11.1996 den Satzungsbeschluss gefaßt und die zugehörige Begründung beschlossen. Die Satzung hat am 11.12.1996 Rechtskraft erlangt. Der Bürgermeister (LS) gez. Gillé	

Gemeinde Neunkirchen

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid – Stöcken"

Gemarkung Wiederstein

Maßstab 1:500